

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 17.06.2019
Geschäftszeichen: III 33-1.6.500-67/19

Nummer:
Z-6.500-2403

Geltungsdauer
vom: **17. Juni 2019**
bis: **17. Juni 2020**

Antragsteller:
Stöbich Brandschutz GmbH
Pracherstieg 6
38644 Goslar

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauart zum Errichten der Feststallanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "RZ7-BT" genannt und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzabschlüsse, Rauchschutzvorhänge und andere Abschlüsse die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern, der/den Feststellvorrichtung(en) für Schiebetüren, Schiebetore und Rolltore sowie ggf. Sicherheitseinrichtungen - als Gerätekombinationen bzw. Geräte gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-2011 vom 26. März 2014, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) bzw. gemäß Normen - jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an

a) Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige oder zweiflügelige¹ Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore sowie Rolltore, oder

b) Feuerschutzvorhängen und Rauchschutzvorhänge,

jeweils in Innenwänden, kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

1.2.2 An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

– Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Feststellanlagen an Abschlüssen von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombination und die Geräte für diese Bauart müssen der/den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination bzw. Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen.

Die Gerätekombination und die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung müssen die Geräte bzw. die Gerätekombinationen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2011 vom 26. März 2014, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Juli 2016 - während der

¹ Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschlüsse, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

² RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden.

Die Auslösevorrichtung muss die von den Geräten dieser Feststallanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 auslösen.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, die angeschlossenen Brandmelder nach Abschnitt 2.3, die angeschlossenen Feststellvorrichtung(en) nach Abschnitt 2.4 und ggf. die Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

Bei Netzausfall muss die angeschlossene Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.4 unter Berücksichtigung der Signale der ggf. angeschlossenen Sicherheitseinrichtung(en) nach Abschnitt 2.5 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird.

Bei Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.4 unter Berücksichtigung der Signale der ggf. angeschlossenen Sicherheitseinrichtung(en) nach Abschnitt 2.5 stromlos geschaltet werden.

Wenn die Feststallanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

2.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder und/oder Wärmemelder oder Mehrfachsensormelder nach Liste 1 oder Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden.

2.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), die Magnetbremsen sowie die handbetätigten Antriebe, die Schiebetorantriebe oder die Schließgeschwindigkeitsregler jeweils mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Liste 3, Liste 4 oder Liste 5 (siehe Anlagen 3 bis 9) zu verwenden.

Die Drehflügelantriebe dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Als Feststellvorrichtung für Feuerschutzvorhänge und Rauchschutzvorhänge dürfen nur die Geräte verwendet werden, die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Feuerschutzvorhangs bzw. des Rauchschutzvorhangs und in Liste 3 und 4 (siehe Anlagen 3 bis 8) aufgeführt sind.

2.5 Sicherheitseinrichtungen

Als Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung sind die Lichtschranken und Kontaktleistenauswerter nach Liste 6 (siehe Anlage 9) zu verwenden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über entsprechende Anschlüsse der Auslösevorrichtungen nach Abschnitt 2.2 durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Auslösevorrichtungen nach Abschnitt 2.2 müssen im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses installiert werden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder nach Liste 1 oder 2 zu installieren.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Anschlussausführung möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem offenen Brand (z. B. brennbare Flüssigkeiten) zu rechnen, so sollten Ionisationsrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Ionisationsrauchmeldern ist die Strahlenschutzverordnung zu beachten. Außerdem ist bei Ionisationsrauchmeldern zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch nicht sichtbare Aerosole (z. B. Dämpfe oder Gase) ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten zur Vermeidung von Fehlalarmen Ionisationsrauchmelder nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder. Der Brandmelder "ORS 142 W" darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

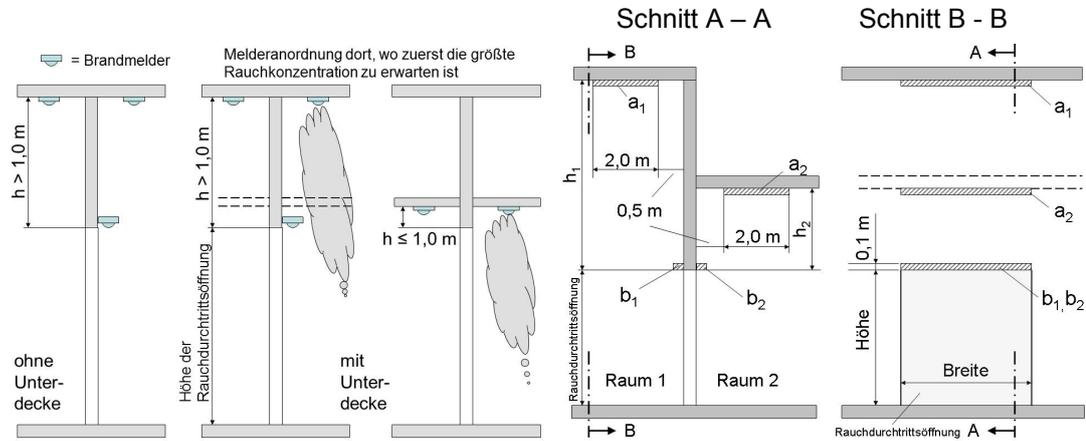


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

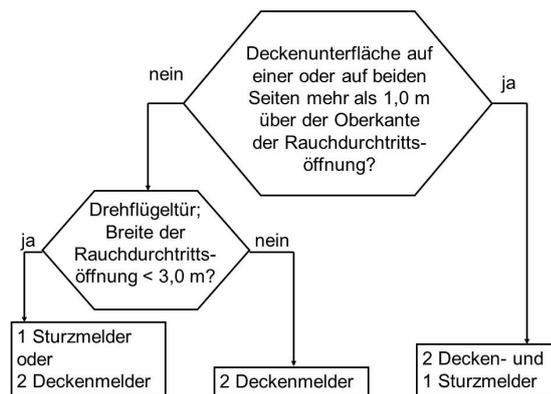


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren – nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern – darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist – bei Verwendung von Brandmeldern gemäß Liste 2 vom 26. März 2014 - eine getrennte Leitungsführung zu den Leitungen der Brandmeldeschleife erforderlich.

Sind diese Leitungen vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.8 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2403
- Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

³

nach Landesbauordnung

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Feuerschutzvorhängen und Rauchschutzvorhängen darf nur von der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzvorhang bzw. Rauchschutzvorhang genannten bauaufsichtlichen Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens folgende Punkte erfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststallanlage mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der eingebauten Geräte mit der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von der Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage, funktionsfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination und Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststallanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststallanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1⁴ verwiesen.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dazu ist u.a. die Funktion der Freifahr-/Freiräumeinrichtung und ggf. die Funktion der Schließbereichsüberwachung bei Ausfall der Netzstromversorgung zu überprüfen. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1⁴ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einer Fachkraft oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁴ DIN 14677-1: 2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststallanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststallanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelagerter Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Liste 1: Brandmelder gemäß DIN EN 54-7¹ mit Leistungserklärung² bzw. DIN EN 54-5³ mit Leistungserklärung⁴

1. Rauchmelder gemäß DIN EN 54-7¹ mit Leistungserklärung²

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1.1	SSD 521	HEKATRON
1.2	MSD 523	HEKATRON
1.3	DO 1101A-Ex mit Sicherheitsbarriere 28 V/100 mA	Siemens
1.4	DO1101A	Siemens
1.5	FDOOT241-9	Siemens
1.6	S 65 55000-317	Apollo
1.7	S 65 55000 317 mit Relaissockel S 65 45681-245	Apollo
1.8	S 65 55000 317 mit Relaissockel S 65 45681-249	Apollo
1.9	ORB-OP-52027-APO Serie ORBIS IS mit Sicherheitsbarriere 28 V/300 Ω	Apollo
1.10	ORB-OH-53027-APO Serie ORBIS IS mit Sicherheitsbarriere 28 V/300 Ω	Apollo
1.11	ORB-OP-12001-APO Serie ORBIS	Apollo
1.12	ORB-OH-13001-APO Serie ORBIS	Apollo
1.13	CT 3000 O	Detectomat

2. Wärmemelder gemäß DIN EN 54-5³ mit Leistungserklärung⁴

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Melderklasse
2.1	FDOOT241-9	Siemens	A1R, A1S
2.2	DT1101A	Siemens	A1R
2.3	S 65 55000-122	Apollo	A1R
2.4	S 65 55000 122 mit Relaissockel S 65 45681-245	Apollo	A1R
2.5	S 65 55000 122 mit Relaissockel S 65 45681-249	Apollo	A1R
2.6	ORB-HT-51145-APO Serie ORBIS mit Sicherheitsbarriere 28 V / 300 Ω	Apollo	A1R
2.7	ORB-HT-11001-APO Serie ORBIS IS	Apollo	A1R
2.8	UniVario WMX5000	Minimax	A1,A1R,A1S

¹ DIN EN 54-7:09-2006 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

³ DIN EN 54-5:05-2017 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder

⁴ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 1: Brandmelder

Anlage 1

Liste 1: Brandmelder gemäß DIN EN 54-7¹ mit Leistungserklärung² und DIN EN 54-5³ mit Leistungserklärung⁴

3. Mehrfachsensormelder gemäß DIN EN 54-7¹ mit Leistungserklärung² und DIN EN 54-5³ mit Leistungserklärung⁴

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54
3.1	FDOOT241-9	Siemens	Teil 7 und Teil 5, Klasse A1R, A1S

Liste 2: Brandmelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2011 vom 26. März 2014, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

1. Ionisationsrauchmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1.1	S 65 55000-212 Ex mit Sicherheitsbarriere 28 V / 300 Ω	Apollo

2. Optische Rauchmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
2.1	ORM 130/A (Z)	HEKATRON
2.2	ORS 142	HEKATRON
2.3	ORS 142 Ex	HEKATRON
2.4	ORS 142 W	HEKATRON
2.5	SDF 200	Siemens
2.6	55000 317DBT mit Relaissockel 45681-249DBT	Apollo

3. Wärmemelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
3.1	WDM 215 A	HEKATRON
3.2	UTD 521	HEKATRON
3.3	TDS 247	HEKATRON
3.4	SDT 210	Siemens
3.5	DT 1101A-Ex mit Sicherheitsbarriere 28 V/ 100 mA	Siemens
3.6	S 65 55000-110 Ex mit Sicherheitsbarriere 28 V / 300 Ω	Apollo
3.7	55000 122DBT mit Relaissockel 45681-249	Apollo

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 1 und Liste 2: Brandmelder

Anlage 2

Liste 3: Feststellvorrichtungen gemäß DIN EN 1155⁵ mit Leistungserklärung⁶ für Drehflügeltüren

1. Elektro-Haftmagnete für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GT 50 R	Kendrion	1,5
1.2	GT 50 R/58	Kendrion	2 x 1,9
1.3	GT 60 R 0xx.xx	Kendrion	2,1
1.4	GT 63 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.5	GT 70 R	Kendrion	1,5
1.6	GD 50Ex 30m	Dictator	1,6
1.7	GD 50Ex 85m	Dictator	1,6
1.8	GD 70Ex 43m	Dictator	1,7
1.9	GD70Ex 99m	Dictator	1,7
1.10	GD 4.10	Dictator	1,4
1.11	GD 5.10	Dictator	1,6
1.12	GD 6.03	Dictator	1,9
1.14	GD 6.10	Dictator	1,6
1.15	GD 6.13	Dictator	1,9
1.16	GD 7.10	Dictator	1,7
1.17	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.18	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.19	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.20	Typ THM 301	Kendrion/HEKATRON	2,4
1.21	Typ THM 302	Kendrion/HEKATRON	2,4
1.22	Typ THM 311	Kendrion/HEKATRON	2,4
1.23	Typ THM 312	Kendrion/HEKATRON	2,4
1.24	Typ THM 413	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.25	Typ THM 425	Kendrion/HEKATRON	1,6
1.26	Typ THM 425/1	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.27	Typ THM 433	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.28	Typ THM 433/1	Kendrion/HEKATRON	1,5

⁵ DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
⁶ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 3

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2403

Liste 3: Feststellvorrichtungen gemäß DIN EN 1155⁵ mit Leistungserklärung⁶ für Drehflügeltüren

Fortsetzung: 1. Elektro-Haftmagnete für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregelung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.33	Typ THM 439/185	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.34	Typ THM 439/335	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.35	Typ THM 440	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.36	Typ THM 441	Kendrion/HEKATRON	7,8
1.37	THM 442	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.38	THM 443	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.39	Typ THM 444	Kendrion/HEKATRON	7,8
1.40	THM 445 EX	Kendrion/HEKATRON	3,0
1.41	Typ THM 446	Kendrion/HEKATRON	1,9
1.42	Typ THM 447	Kendrion/HEKATRON	3,0
1.43	EM 500 A	DORMA	1,5
1.44	EM 500 G	DORMA	1,5
1.45	EM 500 U	DORMA	1,5

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

Liste 3: Feststellvorrichtungen gemäß DIN EN 1155⁵ mit Leistungserklärung⁶ für Drehflügeltüren

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilaufürschließer gemäß DIN EN 1155⁵ mit Leistungserklärung⁶ für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung	Feststellung
2.1	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer
2.2	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene
2.3	TS 99 FL	Dorma	2,0	im Türschließer
2.4	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer
2.5	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer
2.6	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene
2.7	TS 550 E	Geze	3,0	im Türschließer
2.8	TS 3000 VE	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene
2.9	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer
2.10	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene
2.11	TS 5000 E-FS	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene
2.12	E-ISM Gleitschiene mit TS 5000	Geze	2 x 2,4	i.d. Gleitschiene
2.13	Boxer EFS EN 4	Geze	1,92	i.d. Gleitschiene
2.14	Boxer EFS EN 6	Geze	1,92	i.d. Gleitschiene
2.15	Boxer Gr. 2-4	Geze	2,4	i.d. Gleitschiene
2.16	Boxer Gr. 3-6	Geze	2,4	i.d. Gleitschiene
2.17	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	0,8	im Türschließer
2.18	UTS 85 FL	Gretsch Unitas	0,8	im Türschließer
2.19	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene
2.20	OTS 730 FER	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene
2.21	OTS 730 FESRI	Gretsch Unitas	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene
2.22	OTS 730 FERSRI	Gretsch Unitas	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene
2.23	TS-61 EF	ESB Schulte	1,1	i.d. Gleitschiene
2.24	FTS-63 Gr. 3-5	ESB Schulte	1,5	i.d. Gleitschiene
2.25	FD 450/T460 mit DC 240/T243 oder DC 250/T250	Abloy/IKON	1,6	i.d. Gleitschiene
2.26	FD 452/T462 mit DC 240/T243 oder DC 250/T250	Abloy/IKON	2 x 1,5	i.d. Gleitschiene
2.27	FD 454/T464 mit DC 240/T243 oder DC 250/T250	Abloy / IKON	1,5	i.d. Gleitschiene

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 5

Liste 4: Feststellvorrichtungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2011 vom 26. März 2014, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

1. Elektro-Haftmagnete für Schiebetüren und -tore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GT 40 R	Kendrion	1,8
1.2	GT 42 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.3	GT 50 R	Kendrion	1,5
1.4	GT 50 R/58	Kendrion	2 x 1,9
1.5	GT 50 R 050.01 Ex	Kendrion	3,0
1.6	GT 60 R 0xx.xx	Kendrion	2,1
1.7	GT 63 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
1.8	GT 70 R	Kendrion	1,5
1.9	GT 70 R 050 Ex	Kendrion	3,0
1.10	GD 50Ex 30m	Dictator	1,6
1.11	GD 50Ex 85m	Dictator	1,6
1.12	GD 70Ex 43m	Dictator	1,7
1.14	GD70Ex 99m	Dictator	1,7
1.15	GD 4.10	Dictator	1,4
1.16	GD 5.10	Dictator	1,6
1.17	GD 6.03	Dictator	1,9
1.18	GD 6.10	Dictator	1,6
1.19	GD 6.13	Dictator	1,9
1.20	GD 7.10	Dictator	1,7
1.21	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.22	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.23	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.24	Typ THM 301	Kendrion/HEKATRON	2,4
1.25	Typ THM 302	Kendrion/HEKATRON	2,4
1.26	Typ THM 311	Kendrion/HEKATRON	2,4
1.27	Typ THM 312	Kendrion/HEKATRON	2,4
1.28	Typ THM 413	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.29	Typ THM 425	Kendrion/HEKATRON	1,6
1.30	Typ THM 425/1	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.31	Typ THM 433	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.32	Typ THM 433/1	Kendrion/HEKATRON	1,5

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 4: Feststellvorrichtungen

Anlage 6

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2403

Liste 4: Feststellvorrichtungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2011 vom 26. März 2014, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

Fortsetzung: 1. Elektro-Haftmagnete für Schiebetüren und -tore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.33	Typ THM 439/185	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.34	Typ THM 439/335	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.35	Typ THM 440	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.36	Typ THM 441	Kendrion/HEKATRON	7,8
1.37	THM 442	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.38	THM 443	Kendrion/HEKATRON	1,5
1.39	Typ THM 444	Kendrion/HEKATRON	7,8
1.40	THM 445 EX	Kendrion/HEKATRON	3,0
1.41	Typ THM 446	Kendrion/HEKATRON	1,9
1.42	Typ THM 447	Kendrion/HEKATRON	3,0
1.43	EM 500 A	DORMA	1,5
1.44	EM 500 G	DORMA	1,5
1.45	EM 500 U	DORMA	1,5

2. Magnetbremsen für Schiebetüren und -tore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	B 02.02.130-0817	KEB	6,0
2.2	B 05.02.130-1207	KEB	10,0
2.3	B 06.02.120-4002	KEB	12,0
2.4	B 07.02.120-4000	KEB	16,0
2.5	B 06.02.120-0267	KEB	11,0
2.6	B 01.02.120-317	KEB	6,0

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 4: Feststellvorrichtungen

Anlage 7

Liste 4: Feststellvorrichtungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2011 vom 26. März 2014, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

3. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Für Förderanlagenabschlüsse mit motorischer Öffnungshilfe in Verbindung mit
3.1	SB 2.2.0	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.2	SB 2.2.1	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.3	SB 2.2.2	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.4	SB 2.2.3	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.5	SB 2.3.0	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.6	SB 2.3.1	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.7	SB 2.3.2	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.8	SB 2.3.3	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.9	SB 2.4.1.0	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.10	SB 2.4.1.1	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.11	SB 2.4.1.2	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.12	SB 2.4.1.3	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.13	SB 2.4.2.1	Linnig	5,0 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.14	SB 3.3.0	Linnig	2,2 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.15	SB 3.3.1	Linnig	2,2 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.16	SB 3.3.2	Linnig	2,2 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.17	SB 3.3.3	Linnig	2,2 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.18	SB 3.3.4	Linnig	2,2 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.19	SB 4.1.2.0	Linnig	4,91 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.20	SB 4.1.2.1	Linnig	4,91 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.21	SB 4.1.2.2	Linnig	4,91 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.22	SB 4.1.2.3	Linnig	4,91 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W
3.23	SB 4.1.2.4	Linnig	4,91 W	Trennstufe EL 0108/2,4 W

4. Handbetätigte Antriebe mit elektrischer Feststellvorrichtung Typ "LR-36 K-F" der Firma Schnetz für Schiebetüren und -tore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
4.1	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0
4.2	ATS 100-5-F	Schnetz	3,0
4.3	ATS 100-8-F	Schnetz	3,0
4.4	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 4: Feststellvorrichtungen

Anlage 8

Liste 4: Feststellvorrichtungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2011 vom 26. März 2014, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

5. Motorbetriebene Schiebetorantriebe in Verbindung mit der Steuerplatine Typ "SR" der der Firma Schnetz für Schiebetüren und -tore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
5.1	ATS 100-3-MOF-SVR	Schnetz	11,0
5.2	ATS 200-8-MOF-SVR	Schnetz	11,0
5.3	ATS 300-MOF-SVR	Schnetz	11,0
5.4	ATS 400-MOF-SVR	Schnetz	11,0
5.5	ATS 900-MOF-SVR	Schnetz	11,0

Liste 5: Feststellvorrichtungen gemäß DIN EN 18263-4⁷ mit Übereinstimmungszertifikat⁸ für Drehflügeltüren

1. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	Slimdrive SD	Geze	0,6
1.2	Slimdrive EMD-F	Geze	0,6
1.3	TSA 160 F	Geze	0,6
1.4	TSA 160 F-IS	Geze	0,6
1.5	TSA 160 NT F	Geze	0,6
1.6	TSA 160 NT F-IS	Geze	0,6
1.7	SD-F-IS/SD Servo	Geze	2 x 0,6
1.8	EMD F-IS	Geze	2 x 0,6
1.9	TSA 160 NT-F-IS/TS	Geze	2,5
1.10	ED 200 (200/98)	Dorma	2,4
1.11	CD 400	Dorma	2,3

⁷ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
⁸ Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr.: 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4 oder MVVTB 2017/1 Teil C 2 lfd. Nr. C 2.6.7 bzw. nach Landesrecht

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 4 und 5: Feststellvorrichtungen

Anlage 9

Liste 6: Sicherheitseinrichtungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2011 vom 26. März 2014, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Juli 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

1. Lichtschranken und Kontaktleistenauswerter

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1.1	L 30/LK 30/1503	Pepperl+Fuchs
1.2	MLV 12-54-2563	Pepperl+Fuchs
1.3	RL-55-2429	Pepperl+Fuchs
1.4	RLK28-FC-55-Z/31/116	Pepperl+Fuchs
1.5	LA28/LK28-FC-Z/31/116	Pepperl+Fuchs
1.6	Kontaktleistenauswerter B412.06	Gelbau
1.7	Kontaktleistenauswerter SR-RS204	Mayser

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ7-BT" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 6: Sicherheitseinrichtungen

Anlage 10

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2403